

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 32 (1881)
Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Immerhin legt uns die Arbeit die Frage nahe, in welcher Beziehung die durch Lichtung gewonnenen, oft auffallend günstigen Resultate, zum ganzen bisherigen Durchforstungsbetrieb (Pflege der Bestände) stehen und welcher Zusammenhang sich ergibt zwischen diesem erhöhten Zuwachs und der belaubten Kronenfläche respektive dem Verhältniß der Kronenhöhe zum Durchmesser der Krone an deren Grundfläche.

Herisau, den 15. Mai 1881.

F.

Gesetze und Verordnungen.

Vollziehungsverordnung

zum

**Bundesbeschluß betreffend Tragung der Kosten
der Triangulation IV. Ordnung im eidgen. Forstgebiet.**

(Vom 12. April 1881).

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 17. Herbstmonat 1880;
auf den Antrag des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Vermessung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 hat, im Anschluß an die Triangulation der höhern Ordnungen, eine solche IV. Ordnung vor auszugehen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement den Kantonen zustellen:

- a) die Netzpläne, Coordinaten und Höhen der Triangulation I. bis III. Ordnung.
- b) eine Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung.

Art. 3. Die betreffenden Kantonsregierungen haben dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement vom Beginn einer Triangulation IV. Ordnung und später von der Vollendung derselben rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 4. Die Triangulation darf nur von solchen Geometern ausgeführt werden, die entweder ein Geometerkonfordspatent oder ein durch eine kantonale Prüfung erworbenes Patent besitzen.

Art. 5. Die schließliche Prüfung der Triangulation geschieht durch das eidg. topographische Bureau.

Wo das Vermessungswesen unter kantonaler Leitung steht, kann das topographische Bureau diese Prüfung an das betreffende kantonale Amt übertragen.

Art. 6. Die Kosten der Prüfung der Triangulation IV. Ordnung übernimmt der Bund.

Art. 7. Der Bundesbeitrag von Fr. 20 für jeden trigonometrischen Punkt IV. Ordnung wird an die Kantone, auf eingegangene Gesuche hin, erst nach geschehener Prüfung und instruktionsgemäßem Befund derselben ausgerichtet.

Art. 8. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Triangulation IV. Ordnung gleich derjenigen höherer Ordnungen (A. S. n. F. IV., 49) auf ihren respektiven Gebieten verantwortlich erklärt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident: Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

M i t t h e i l u n g e n .

Eine forstliche Studienreise durch einen Theil von Süddeutschland.

In Folge gütigst ertheiltem Urlaub für die Monate Januar und Februar 1880 wurde eine forstliche Studienreise für meinen Freund Neukomm und mich zur Möglichkeit und mit den besten Hoffnungen traten wir einige Tage nach Neujahr unsere Reise an.

Es war allerdings in Berücksichtigung des Zweckes sehr gewagt, während der strengsten Winterszeit eine derartige Fahrt zu unternehmen; jedoch war sowohl für meinen Kollegen im hochgelegenen Traversthal, wie für mich dieselbe die einzige, welche ohne Vernachlässigung wichtiger Waldgeschäfte benutzt werden konnte und für welche daher auf Urlaub zu hoffen war.